

## **Änderungen der Fachanwaltsordnung Vorschlag Rechtsanwalt Dr. Wellensiek**

### **§ 1 Satz 2**

Weitere Fachanwaltschaften können für das Familienrecht, das Strafrecht und das Insolvenzrecht verliehen werden.

### **§ 4 Abs. 1 Satz 4**

Für das Fachgebiet Insolvenzrecht kommen für betriebswirtschaftliche Grundlagen 60 Zeitstunden hinzu.

### **§ 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen**

#### **g) Insolvenzrecht**

1. mindestens 5 Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter; in 2 Verfahren muß der Schuldner bei Eröffnung mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigen; außerdem 60 Fälle aus den in § 14 Ziffer 1 und 2 bestimmten Bereiche
2. jede Insolvenzverwaltung nach Nr. 1 erster Halbsatz kann durch je zwei, jede Insolvenzverwaltung nach Nr. 1 zweiter Halbsatz durch je drei Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als Nachlaßinsolvenzverwalter oder durch die Vertretung des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens oder weitere 12 Fälle aus den in § 14 Ziffer 1 und 2 bestimmten Bereichen ersetzt werden.  
Verwalter in Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichsverfahren stehen dem Insolvenzverwalter nach Nr. 1 gleich.

### **§ 14 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Insolvenzrecht**

Für das Fachgebiet Insolvenzrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Materielles Insolvenzrecht (Insolvenzgründe, Wirkungen des Insolvenzantrags Wirkungen der Verfahrenseröffnungen, Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Insolvenzverwalters, Sicherung und Verwaltung der Masse, Aussorderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren, Abwicklung der Vertragsverhältnisse, Insolvenzgläubiger, Insolvenzanfechtung, Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz, Steuerrecht in der Insolvenz, Gesellschaftsrecht in der Insolvenz, Insolvenzstrafrecht, Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts)
2. Insolvenzverfahrensrecht (Insolvenzeröffnungs-, Regel-, Planverfahren, Verbraucherinsolvenz, Restschuldbefreiungsverfahren, Sonderinsolvenzen sowie die entsprechenden Verfahren nach KO, VerglO und GesO)
3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Insolvenz (Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse, Rechnungslegung in der Insolvenz, Übertragende Sanierung, Insolvenzplan).

### **§ 14 a.F. wird § 15**